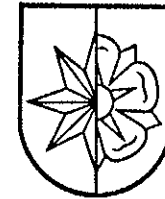


Im Auftrage der Stadt Barntrop und des Lippischen Heimatbundes
herausgegeben von Erika und Martin Böttcher

*Der Druck dieses Bandes und seine Ausstattung wurden
ermöglicht durch Zuschüsse des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Lippe, der Lippi-
schen Landes-Brandversicherungsanstalt, der Städtischen
Sparkasse Barntrop und der Verkehrsbetriebe Extertal*

a 147 099



600
Jahre
Stadt Barntrop
1376 - 1976

Das Barntroper Stadtprivileg von 1376 und seine Folgen

Probleme einer Stadtwerdung*

Das heutige Wappen von Barntrop setzt sich aus zwei verschiedenen Symbolen zusammen, nämlich je zur Hälfte aus dem halben Stern der Grafen von Sternberg und aus der halben Rose der Edelherren zur Lippe. Beide Hoheitszeichen führen unmittelbar zum Anlaß der heutigen Feierstunde, wenn auf den Tag genau vor 600 Jahren Graf Heinrich von Sternberg seiner Stadt Barntrop alle diejenigen Rechte verlieh, die die lippische Stadt Lemgo und die übrigen lippischen Städte bereits genossen.

Die Grafen von Sternberg, eine Seitenlinie der Grafen von Schwalenberg, residierten seit Mitte des 14. Jahrhunderts auf ihrer Burg Sternberg und beherrschten ein kleines Territorium, dessen Lebensader das Extertal bildete¹⁾. Eine der wichtigsten Aufgaben der Sternberger Grafen mußte es sein, durch eine zielbewußte Territorialpolitik ihr Territorium auszubauen, zu festigen und gegen die Konkurrenz benachbarter Territorialherren zu sichern. Diesem Ziel diente in erster Linie eine Förderung der zur Grafschaft gehörenden Orte Bösingfeld, Alverdissen und Barntrop. Denn die Entwicklung in benachbarten Territorien, etwa in der Herrschaft Lippe oder im Bistum Paderborn, hatte gezeigt, daß die Gründung von Städten ein wichtiges Element zum Ausbau von Territorialherrschaften bildete²⁾. Dort war es schon vor mehr als 100 Jahren zu zahlreichen Städtegründungen gekommen, durch die die Bürger in rechtlicher Hinsicht aus ihrer ländlichen Umgebung herausgelöst wurden. Diese Städte entwickelten sich zu Mittelpunkten landesherrlicher und auch kirchlicher Verwaltung. Sie besaßen ein eigenes Gericht, vielleicht auch eigene Münze und Zoll und verwalteten ihre Angelegenheiten selbständig. Vor allem aber boten diese Städte ihren Einwohnern durch Befestigungsanlagen Schutz in unruhigen Kriegszeiten.

Im Rahmen dieses im 13. und 14. Jahrhundert überall zu beobachtenden Ausbaues der Territorien muß man auch die Förderung der drei Sternberger Orte trotz ihrer räumlichen Nähe durch das Sternberger Grafenhaus sehen³⁾. Denn Hinweise auf eine städtische Verfassung sind sowohl für Bösingfeld wie für Alverdissen und auch für Barntrop vorhanden: In Bösingfeld begegnet 1364, in Alverdissen 1370 ein städtischer Rat⁴⁾. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Barntrop⁵⁾, aber hier sind die Ansätze für städtisches Leben doch zahlreicher, die Bedeutung von Barntrop erscheint im Verhältnis zu Bösingfeld und Alverdissen größer, und es kann daher nicht verwundern, daß ausschließlich Barntrop städtische Rechte verliehen

werden. Diese besondere Förderung Barntrops gegenüber den beiden Orten im Extertal mag auch darin begründet sein, daß Barntrop den südlichen Eckpfeiler des Sternberger Territoriums bildete, das durch seine Stadterhebung die Grenze zu Lippe und Paderborn sichern sollte.

Nun ist es nicht so, als sei plötzlich in Barntrop im Jahre 1376 etwas völlig Neues entstanden, als leite dieses Jahr eine neue Epoche ein. Das ist nur teilweise richtig. Das Privileg von 1376 bestätigt vielmehr einerseits einen bereits seit Jahrzehnten bestehenden Zustand, gibt ihm aber andererseits erst die rechtliche Anerkennung und Sicherung. Kennzeichen städtischer Eigenschaften finden sich nämlich für Barntrop bereits vor 1376. Schon 1317 wird Barntrop anläßlich der Einrichtung einer selbständigen Pfarrei unter gleichzeitiger Loslösung von der Pfarrei Bega als „opidum“ bezeichnet⁶⁾, 1353 begegnen in den Quellen drei namentlich genannte Bürger von Barntrop, 1364 ein Rat, 1366 wird Barntrop abermals „Stadt“ genannt, in einer Urkunde von 1370 ist die Rede vom Rat und der Gemeinde von Barntrop⁷⁾.

In diesem Zusammenhang sind zwei Urkunden für die Anfänge Barntrops von besonderer Wichtigkeit. Ich meine den Verkauf des Heyntorper Waldes (Interessentwald) durch den Grafen Heinrich von Sternberg an Rat und Bürger zu Barntrop in den Jahren 1357 bzw. 1376⁸⁾. Beide Urkunden sind inhaltlich stark voneinander abhängig, weichen jedoch auch in einzelnen Formulierungen voneinander ab. Bei der Beschreibung des Heyntorper Waldes heißt es in der Urkunde von 1357, daß der Wald zwischen zwei Wegen liege, die von „unsem sclote to Berlinctorpe to deme Blomberghe“ führen⁹⁾; in der Urkunde von 1376 lesen wir nach einer genaueren Grenzbeschreibung als der von 1357: „twisken den twen whegen und dem knicke unde unserm slote tho Bernindctorpe“. Übereinstimmend ist ferner in beiden Urkunden die Rede von Bürgern, „de binnen unseme sclote to Berlinctorpe“ und von Bürgern, „de buten unseme sclote to Berlinctorpe“ wohnen. Schließlich werden Rat und Bürger verpflichtet, niemandem den Wald „buten oreme sclote“ zu verkaufen oder zu übertragen¹⁰⁾.

Was besagen Übereinstimmungen und Abweichungen beider Texte für die Entwicklung Barntrops zwischen 1357 und 1376? Was ist unter dem „sclote“ von Barntrop zu verstehen? Zunächst ist festzustellen, daß es in Barntrop Bürger und einen Rat gibt, der Anordnungen (satinghe) über die Nutzung des Waldes erläßt, deutliche Spuren also einer funktionierenden Verwaltung. Man verfügt in Barntrop auch über Geld, denn andernfalls hätte man den Wald für eine nicht genannte Summe Geldes nicht von dem Grafen kaufen können.

Schwierigkeiten bereitet zunächst der mehrfach begegnende Ausdruck „sclote to Berlinctorpe“, denn er ist ungewöhnlich. Die lippischen Regesten sprechen von einem „Schloß“ zu Barntrop¹¹⁾. Kittel, Haase und Stech nehmen keine Stellung hierzu, nur Franzmeier fragt sich, was unter diesem „sclote“ zu verstehen sei¹²⁾. Die Deutung „Schloß“ jedenfalls dürfte abwegig sein. Denn es ist wenig wahrscheinlich, daß beide Urkunden von Bürgern sprechen wollen, die inner- bzw. außerhalb „unseme sclote to Berlinctorpe“ wohnen¹³⁾. Da auch an einer Stelle der Urkunden vom „sclote“ des Rates und der Bürger gesprochen wird („buten

oreme scote“), muß eine Interpretation von Schloß (bzw. Burg) entfallen; denn zwei Schlösser kann es nun einmal schlechterdings in Barntrop nicht gegeben haben. Was aber ist dann unter „scote“ zu verstehen? Franzmeier ist einer Deutung, wie mir scheint, am nächsten gekommen, wenn er „scot“ mit „Stadt“ gleichsetzt, denn „scot“ bedeutet nicht nur „Schloß“ oder „Burg“, sondern auch „Graben“¹⁴). Das also besagt, daß Barntrop 1357 von einem Graben umgeben war. Zwischen diesem Jahr und 1376 ist aber diese erste Befestigungsanlage um einen „knick“ verstärkt worden. Denn bei der Grenzbeschreibung des Waldes ist 1376 die Rede von „dem knicke unde unserm scote tho Bernincktorpe“¹⁵).

Interessant ist weiter die Feststellung, daß in beiden Urkunden von Bürgern gesprochen wird, die außerhalb des „scot“ wohnen bzw. von Bürgern, die innerhalb des „scot“ wohnen bzw. noch zuziehen werden („de nu sint und noch to komende“) — ein deutlicher Hinweis auf die Ausbauphase von Barntrop, in der man seinen Wohnsitz außerhalb des „scot“ aufgab und ihn innerhalb des „scot“ nahm. Auch dieser Satz bereitet Interpretationsschwierigkeiten, wenn man an ein „Schloß“ denken will. Bedenkt man schließlich, daß am gleichen Tag, an dem die zweite Urkunde über den Heyntorper Wald von Graf Heinrich von Sternberg ausgestellt wird, Barntrop von dem gleichen Grafen auch sein Stadtrechtsprivileg erhält, so liegt die Vermutung nahe, in diesem Fall „scot“ und stadähnliche Siedlung als synonyme Ausdrücke zu betrachten¹⁶).

Das sind einige Überlieferungssplitter, die immerhin so viel auszusagen vermögen, daß Anzeichen für städtisches oder wenigstens stadähnliches Leben in Barntrop vorhanden waren. Die Urkunde von 1376 bedeutet in dieser Überlieferungskette das Schlußglied von weittragender Bedeutung für die Zukunft: Barntrop wird offiziell das Stadtrecht verliehen und damit ein schon bestehender Zustand bestätigt.

Was besagt nun jene Urkunde von 1376? Ihr Inhalt ist dürftig genug. Denn es wird lediglich bestimmt, daß Barntrop das Recht der lippischen Stadt Lemgo und der anderen lippischen Städte erhalten soll¹⁷). Dieses hier angesprochene Lemgoer Stadtrecht stammt aus dem Jahre 1245, war also mehr als 130 Jahre älter¹⁸). Man darf nun nicht annehmen, der Inhalt eines solchen Stadtrechts sei logisch aufgebaut und systematisch gegliedert, etwa wie ein modernes Gesetz. Es handelt sich in diesem wie in anderen Fällen vielmehr um eine lockere Aneinanderreihung von 17 einzelnen unabhängig nebeneinander stehenden Rechtssätzen. Sie sollen das Verhältnis des Landes- und Stadtherren zu seinen Bürgern sowie das Zusammenleben der Bürger untereinander regeln. Versucht man die einzelnen Paragraphen in eine Ordnung zu bringen, so gruppieren sie sich um drei Bereiche: Das Gerichtswesen, die Verwaltung der Stadt, sowie Rechte und Pflichten der Bürger¹⁹).

Das oberste Gericht in Barntrop war das landesherrliche Gericht mit einem landesherrlichen Richter, dem iudex, an der Spitze. Dieser Richter wurde vom Landesherrn eingesetzt, aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bürger (§ 8, ähnlich § 15), d. h. also, daß der Landesherr bei der Bestimmung eines Richters an die Mitwirkung der Bürger gebunden war. Aufgabe des Richters war vor allem die Ausübung des Blutbanns, die peinliche Gerichtsbarkeit bei schwerer Körperverlet-

zung, also die Entscheidung über Leben und Tod. Denn alle leichteren Körperverletzungen — so beginnt mit § 1 das Stadtrecht etwas blutrünstig — wurden nicht vom Richter, sondern von den consules, dem städtischen Rat, geahndet. Diese consules hatten ferner die niedere Gerichtsbarkeit in Polizeisachen, sowie die Verfolgung von Vergehen gegen Maß und Gewicht inne (§ 2). Die consules waren nicht nur Organe der Rechtsprechung, sondern stellten zugleich auch als städtischer Rat die Spitze der Verwaltung dar. Sie wurden im Einverständnis mit den Bürgern vom Landesherrn ernannt (§ 8).

Das vornehmste Recht der Bürger war ihr Anspruch auf persönliche Freiheit, auch wenn das im Privileg von 1376 nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird. Über die Aufnahme in die Bürgerschaft heißt es, daß jeder, der sich Jahr und Tag ohne Widerspruch in der Stadt aufgehalten habe, unter die Zahl der Bürger aufgenommen werden könne (§ 7). Neben diesen Vollbürgern gibt es aber auch andere Einwohner minderen Rechts (§ 13).

Ein besonderes Interesse verdienen schließlich der erste und der letzte Rechtssatz. Im § 1 wird festgelegt, daß Straf gelder aus bestimmten Straftaten für die Befestigung des Ortes zu verwenden sind, d. h. also, daß bestimmte Gelder für Ausbau bzw. Unterhaltung des Knicks bzw. Graben zu verwenden sind. Im letzten Satz des Privilegs verpflichtet sich der Landesherr, innerhalb der Stadt ohne Einverständnis der Bürger keine Burg oder ein Gebäude, durch das die Stadt bedrückt werden könne, zu errichten (§ 17). Im Gegensatz zu Knick und scot, deren Existenz gesichert ist, kann aus der Formulierung über die Burg nicht mit Sicherheit auf eine bereits vorhandene Burganlage geschlossen werden.

Dieser Einblick in einzelne Abschnitte des Stadtrechts von 1376 mag als Beweis dafür genügen, daß in Barntrop städtisches Leben herrschte. Die Hoheit über Barntrop übte der Landesherr aus. Er setzte Amtspersonen ein, aber nur mit Zustimmung der Bürgerschaft. Es gab in Barntrop einen landesherrlichen Richter sowie einen städtischen Rat. Es gab auch Befestigungen bzw. finanzielle Mittel zu deren Errichtung. Und vor allem mußte es Menschen geben, die bereits in Barntrop wohnten bzw. die entschlossen waren, nach dorthin überzusiedeln. Wir kennen nicht die Zahl der Bewohner, und es ist müßig, Spekulationen in dieser Richtung anzustellen. Aber bedenken sollte man doch, daß seit genau 60 Jahren Barntrop bereits eine eigene Pfarrei bildete; und diese Tatsache setzt natürlich ein gewisses Bevölkerungspotential für Barntrop — natürlich auch für sein Umland — voraus. Alles in allem zeigt dieser knappe Einblick in den Text des Stadtrechtsprivilegs, daß hier ein bestimmter Bezirk, eben der von Knick und Graben umschlossene Raum, sich selbst verwaltet, eigene Rechte besitzt und sogar der Landesherr an das Einverständnis der Bürger gebunden ist. Wir stehen 1376 am Anfang der kommunalen Selbstverwaltung von Barntrop.

Wenn man nun bedenkt, daß in der unmittelbaren Umgebung Barntrops zahlreiche kleinere und größere Siedlungen wüst geworden und eingegangen sind, dann ist der Schluß nicht abwegig, daß die Bewohner dieser Siedlungen ihr Haus verlassen haben, um in der Stadt Barntrop städtische Freiheit und Sicherheit zu genießen. Noch heute erinnern Flurnamen an jene wüst gewordenen Wohnstätten²⁰).

Es mag verwunderlich erscheinen, daß der Sternberger Graf seiner Stadt Barntrop kein eigenes Stadtrecht verlieh, sondern in Bausch und Bogen²¹⁾ ein fremdes, wenn auch aus dem benachbarten Lippe stammendes Stadtrecht übernahm. Doch es ist verständlich und naheliegend, daß Graf Heinrich von Sternberg gerade das Stadtrecht aus Lippe in seine Grafschaft übernahm. Denn dort hatte sich seit den Tagen des Edelherrn Bernhard II. ein achtunggebietendes städtisches Leben in Horn, Blomberg, Detmold und vor allem in Lemgo entwickelt. Dieses Anleihverfahren mag uns heute in Erstaunen setzen. Aber hierzu besteht weder Anlaß noch Berechtigung. Denn eine derartige Übernahme war im Mittelalter durchaus nichts Ungewöhnliches. Auch das Lemgoer Stadtrecht ist nämlich keine selbständige Schöpfung, sondern geht zurück auf das Stadtrecht der ersten lippischen Stadtgründung und führt zugleich zum Ursprungsland der lippischen Edelherren, dessen Namen sie seitdem führten. Ich meine die Stadt Lippe oder wie sie später und heute heißt: Lippstadt²²⁾. Und das Lippstädter Stadtrecht ist seinerseits inhaltlich abhängig von demjenigen der benachbarten Stadt Soest, das Vorbild für zahlreiche andere Städte geworden ist. Wir finden es nämlich in Lübeck und in vielen Städten des westfälischen Sauerlandes ebenso wie in allen lippischen Städten. Und von dort breitete sich das Soester Recht in die Grafschaft Schaumburg mit Stadthagen und Bückeburg aus und dann auch in die Grafschaft Sternberg mit Barntrop und vielleicht auch (aber das ist umstritten) mit Bösingfeld und Alverdissen²³⁾.

Diese enge Verbindung zwischen Sternberg und Lippe zeigt auch ein Vergleich der Grundrisse der lippischen Städte mit denen von Barntrop, Alverdissen und Bösingfeld²⁴⁾. Überall begegnet uns deutlich und in überraschender Einheitlichkeit das sogenannte Drei-Straßen-System. Denn in den lippischen wie sternbergischen Städten haben wir es jeweils mit nur drei Längsstraßen zu tun, von denen die mittlere den Durchgangsverkehr trägt, während die beiden übrigen von der Mittelstraße ausgehen und zumeist in einem weiten Bogen wieder auf sie zurückführen. Diese drei Längsstraßen sind durch eine wechselnde Zahl von versetzten oder durchgehenden Querstraßen miteinander verbunden. Die mittlere Straße heißt noch heute in Lemgo, Horn, Bösingfeld, Alverdissen und Barntrop Mittelstraße, während für die beiden äußeren Längsstraßen sich Namen wie Ober- oder Unter- bzw. Vorder- oder Hinterstraße finden (so in Barntrop und Alverdissen). Die Kirchen lagen mehrfach an der Mittelstraße, an der auch in Barntrop und Alverdissen Markt gehalten wurde.

Diese aus dem Grundriß der lippischen und Sternberger Städte abgeleiteten Beobachtungen zeigen, daß es sich bei der Gründung dieser Städte um planmäßige Anlagen handelte, d. h., daß Barntrop nicht etwa eine Siedlung aus „wilder Wurzel“ war, sondern zielbewußt und nach einem bestimmten Plan angelegt wurde. Die Entstehung von Barntrop im Begatal gerade an dieser Stelle ist also kein Zufall, sondern eine auf Überlegungen basierende Entscheidung. Nun ist aus der Zeit vor 1376 eine Urkunde von 1359 bekannt, in der ein Hof zu Alten-Barntrop erwähnt wird, und noch heute gibt es süd-südöstlich von Barntrop einen Flurnamen „die alte Kirche“²⁵⁾. Es liegt nun nahe, in jenem Alten-Barntrop an einen älteren Siedlungskern zu denken, zu dem dann wahrscheinlich auch die „alte

Kirche“ (von 1317?) gehört hatte. Diese Siedlung ist dann bei Anlegung des neuen Barntrop aufgegeben worden. Das muß bereits vor 1359 erfolgt sein, denn die Erwähnung von Alten-Barntrop im Jahre 1359 setzt zwingend voraus, daß es zu diesem Zeitpunkt schon ein (Neu-)Barntrop gab.

Es gibt noch einen weiteren Beweis für die planmäßige Anlage von Barntrop. Ein Blick auf den Grundriß der lippischen und Sternberger Städte zeigt nämlich außerdem, daß wir in fast allen Orten (außer Lemgo und Salzuflen) eine Burg finden²⁶⁾. Diese Häufung von Burgen auf verhältnismäßig kleinem Raum ist ebenso erstaunlich wie typisch für den ostwestfälischen und lippischen Raum. Über das Alter der Burg von Barntrop, ob die Burg älter als die Stadt und die Stadt an sie gebaut wurde, oder ob sich beide gemeinsam entwickelten, vermögen wir nach der derzeitigen Quellenlage keine eindeutige Aussage zu machen. Im Stadtprivileg hieß es, daß der Landesherr eine Burg innerhalb der Stadt nur mit Zustimmung der Bürger und nicht gegen ihren Willen erbauen werde. Das kann, aber muß nicht gleichzeitige Entstehung bedeuten.

Wie dem auch sei, die Existenz einer Burg war für Barntrop von großer Wichtigkeit, nicht nur militärisch, sondern vor allem auch als Mittel zur Gründung, zum Ausbau und zur Sicherung der Landesherrschaft. Eine Burg in Barntrop konnte außerdem zu einem wichtigen Verwaltungsmittelpunkt für die Grafschaft Sternberg werden und sich damit zu einem Kristallisationspunkt für die Umgebung Barntrops entwickeln. Das zeigen Beispiele aus anderen Territorien. Aber die landesherrliche Burg in Barntrop gewann nicht diese Bedeutung, sie verfiel, nicht zuletzt durch zahlreiche Zerstörungen im 15. Jahrhundert. Übrig geblieben ist eine landesherrliche Meierei, deren Lage durch die Barntroper Stadtbrände im 19. Jahrhundert aus dem heutigen Grundriß so gut wie völlig verschwunden ist. Werfen wir zum Vergleich wieder einen Blick auf Alverdissen, die dort errichtete Burg hatte Bestand. Mit ihr wurde eine lippische Nebenlinie ausgestattet, die zur Gründung der Linie Lippe-Alverdissen führte. Verwaltungsmittelpunkt der Grafschaft Sternberg aber wurde die Burg gleichen Namens. Das im 16. Jahrhundert erbaute Kerßenbrock'sche Schloß war für die städtische Entwicklung Barntrops als Verwaltungsmittelpunkt natürlich ohne Belang.

Fragen wir nach der Bedeutung der Verleihung der Stadtrechte an Barntrop, so muß man zum einen feststellen, daß Barntrop die Führungsrolle unter den Sternberger Orten zugesprochen worden ist²⁷⁾, daß zum anderen die Kennzeichen einer städtischen Verfassung in Barntrop aus der Zeit vor 1376 nunmehr ihre rechtliche Anerkennung und Würdigung erfahren haben und daß schließlich gute Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung Barntrops entsprechend der der lippischen Städte gegeben waren.

Es ist nun ein merkwürdiger Sachverhalt, daß das Stadtprivileg von 1376 seit Übergang der Grafschaft Sternberg an Lippe in der Zeit von 1400 bis 1405 von allen lippischen Landesherrn regelmäßig bei Regierungsantritt bestätigt wurde, die letzte entstammt dem Jahre 1790²⁸⁾. Die Rechte Barntrops als Stadt durften also niemals in Zweifel gezogen werden. Auch die städtische Verfassung mit Bürgermeister und Rat blieb unangefochten durch alle Jahrhunderte bestehen. Trotz-

dem aber verlief die Entwicklung Barntrops in den folgenden Jahrhunderten in völlig anderen Bahnen. Denn es ist Barntrop nicht gelungen, das Privileg von 1376 inhaltlich mit den Merkmalen auszufüllen, die man mit den Vorstellungen einer Stadt verband. Nicht das Stadtrecht ging verloren, aber es wurde in den folgenden Jahren nicht mit Leben ausgefüllt. Barntrop konnte nicht Schritt halten mit der Weiterentwicklung der übrigen lippischen Städte. Es sank tatsächlich, nicht rechtlich zurück in den Stand eines Fleckens.

Das hatte mancherlei Gründe. Sie sind zum Teil außerhalb von Barntrop zu suchen, nämlich in der Entwicklung der Grafschaft Sternberg²⁰⁾. Schon ein Jahr nach dem Barntroper Privileg wurde Sternberg 1377 an die Grafen von Schaumburg verkauft, die es ihrerseits nach 1400 an die Edelherrn zur Lippe verpfändeten. Es beginnt dann für Barntrop eine sehr wechselvolle Zeit, in der die ehemalige Grafschaft Sternberg wie ein Spielball von einer Hand in die andere hinüberwechselte. Erneute Verpfändungen an Adelsfamilien im 15. Jahrhundert, die Ausstattung lippischer Nebenlinien mit Sternberg als sog. Paragium, ein über 100 Jahre währender Prozeß zwischen Lippe und dem Bistum Paderborn um die Anerkennung oberlehnsherrlicher Rechte, verheerende Zerstörungen durch Fehden und Kriegszüge im Laufe der Jahrhunderte und schließlich auch die Grenzlage Barntrops innerhalb des lippischen Territoriums konnten eine städtische Entwicklung Barntrops nicht fördern. Sie hemmten vielmehr eine solche Entwicklung.

Aber auch Barntrop selbst konnte aus eigener Kraft wenig zu der notwendigen Aufwärtsentwicklung beitragen: Die Burg war verfallen, verkehrsmäßig lag Barntrop durch seine Randlage nicht besonders günstig, und vor allem fehlte Barntrop jegliche wirtschaftliche Bedeutung. Auch für Handel und Verkehr waren die Voraussetzungen nicht gut. Die Mehrzahl der Barntroper Bürger bestellte als kleine Bauern ihren Acker. Das alles waren für Barntrop ungünstige Voraussetzungen, die diese Stadt deutlich von den wirklichen lippischen Städten mit blühendem Wirtschaftsleben trennten. So kann es auch nicht wundernehmen, daß Barntrop im Gegensatz zu allen „echten“ lippischen Städten keinen Vertreter in den lippischen Landtag entsandte. Diese fehlende Landstandschaft von Barntrop ist sicherlich das Hauptargument dafür, daß Barntrop — obwohl den Namen einer Stadt führend — doch nicht zu den Städten gezählt wurde.

Nicht die Buchstaben eines Stadtrechtsprivilegs allein waren Voraussetzung für eine „Stadt“, es mußten weitere Faktoren, insbesondere wirtschaftlicher Art, hinzutreten. Beweis hierfür ist das sogenannte 70jährige Privileg für die lippischen Städte von 1490, das Warenhandel und Handwerk auf dem Land unterband und in die Städte verlegte. In diesem Privileg wird nun Barntrop eindeutig nicht zu den Städten gerechnet, sondern gehört zu den Flecken mit Bösingfeld, Alverdisen und Schwalenberg²¹⁾. Nicht Handel und Gewerbe sondern Landwirtschaft sind ja auch bis in die jüngere Zeit die Hauptidealquelle für Barntrop gewesen. Mit Argusaugen scheinen die lippischen Städte über ihren Konkurrenten Barntrop gewacht zu haben. Denn Ende des 17. Jahrhunderts ist es zwischen den lippischen Städten und Barntrop zu einer scharfen Auseinandersetzung um das Recht des Leinenhandels durch Privatleute in Barntrop gekommen. Hiergegen erhoben die

lippischen Städte schärfsten Protest, und zwar mit Erfolg. Denn Graf Kasimir zur Lippe-Brake mußte sich von seinem Vetter Simon-Heinrich in Detmold 1675 belehren lassen, daß „das Flecken Barrendorf keine Stadt sei oder gleiche Gerechtigkeiten mit anderen dieser Grafschaft Städten habe.“ Es stelle eine seit Menschengedenken „nicht erhörte Arroganz der Barrendorfischen“ dar, wenn sie in Barntrop Leinenhandel treiben ließen. Der zur Rechtfertigung von den Barntropern gegebene Hinweis auf ihre alten Privilegien besage überhaupt nichts, denn dieses Recht sei „niemalen ad observantiam gediehen oder wenigstens non utendo erloschen“ und durch gegenteilige Handlungen aufgehoben. Es sei ein geradezu abenteuerlicher Schluß, wenn der Flecken Barntrop aus dem Grunde eine Stadt sein und städtischer Rechte und Gerechtigkeiten fähig sein wolle, weil er die gleichen Privilegien wie Lemgo und die anderen Städte besitze²¹⁾.

Gegen diese Nichtanerkennung seiner städtischen Qualitäten und gegen die Einstufung als Flecken ist Barntrop mehrmals angegangen. Ausdruck dieser Streitigkeiten und das Bewußtsein einer ungerechten Behandlung sind sicherlich auch Voraussetzungen geworden für den in Barntrop geläufigen Spruch: „Barntrop will auk nau wat“. Mehrere Prozesse²²⁾, die durch die tägliche Verwaltungsarbeit ausgelöst wurden, sind von Barntrop im 18. Jahrhundert um die Frage der Nichtanerkennung als Stadt geführt worden. Sie sollten die Streitfrage um das 1376 verliehene Stadtrecht und seine Bedeutung für die Gegenwart klären. Gegenstand der Auseinandersetzung war häufig die Frage, ob die Stadt Barntrop zum gleichnamigen Amt gehöre oder ob sie amtsfrei sei; anders ausgedrückt: ob die Stadt der Jurisdiktion des Amtes unterstehe oder nicht und ob die Stadt ihre Steuern selbständig erheben und unmittelbar (nicht über das Amt) an die zuständigen Behörden in Detmold abführen könne.

Im Jahre 1756²³⁾ führten Bürgermeister und Rat der Stadt Barntrop Klage bei der Justizkanzlei gegen den Drost zu Barntrop, weil er Maßnahmen ergriffen hatte, durch die die städtischen Rechte beeinträchtigt würden und Barntrop allmählich der Jurisdiktion des Amtes unterworfen würde²⁴⁾. Drei Jahre später bereits kommt es zu einem neuen Verfahren wegen angeblicher Eingriffe von seiten des landesherrlichen Richters in die städtischen Rechte²⁵⁾. Beide Verfahren machen deutlich, daß die Stadt aufs eifrigste bestrebt war, ihre Rechte zu wahren, d. h., ihre Selbständigkeit gegenüber dem Amt, ihre Amtsfreiheit zu verteidigen.

Die ständigen Spannungen und Reibereien führten 1761 zu einem weiteren Prozeß, dem entscheidende Bedeutung zukam. Er wurde wiederum von der Stadt gegen den Drost von Heiderstädt und den Amtsschreiber Schönlau geführt und endete erst 1765²⁶⁾. Es handelte sich nunmehr um die Frage, ob die Bürger der Stadt Barntrop in bürgerlichen Streitigkeiten vor das Gericht des Amtes Barntrop zitiert werden könnten. Im Verlaufe dieser Streitigkeiten war die Stadt vom Amt zur Zahlung von acht Goldgulden bestraft worden. Während diese Summe von seiten der Stadt bei der Regierungskanzlei in Detmold hinterlegt wurde, erhob die Stadt zugleich Klage gegen das Amt, weil es die städtischen Rechte einzuschränken versuche. Als Beweis für die städtische Freiheit und die daraus sich ableitende Freiheit vom Amt setzte sich Barntrop mit den übrigen lippischen Städten gleich, insbeson-

dere mit Lemgo und betonte nachdrücklich, Barntrup habe gleiche Rechte wie jene Städte und sei wie sie frei von der Amtsjurisdiktion. Kein Zweifel, daß hier auf das Stadtprivileg von 1376 angespielt wurde, jüngere Bestätigungen dieser Urkunde befinden sich daher nicht ohne Grund bei den Prozeßakten. Harte Worte fielen von beiden Seiten: Die Stadt erklärte, sie wolle nicht zum Fußknecht des Drostens werden, man betrachtete dessen Forderungen als bloße Schikane³⁷). Umgekehrt forderte der Drost vom Gericht, daß die Verwegenheit und die Verdrehungen der Barntruper nachdrücklich bestraft werden sollten. Denn deren impertinente Ausdrücke müßten dem mangelnden Verständnis und der fehlenden Überlegungskraft der Barntruper Stellungnahmen zugeschrieben werden³⁸). Die Angriffe des Amtsschreibers Schönlau gingen sogar soweit, daß er erklärte, es schmecke nach einer der allergrößten Absurditäten, wenn man sich in Barntrup mit Lemgo und anderen wirklichen Städten vergleichen würde, da doch Barntrup im Gegensatz zu jenen gar keine Stadt sei — weder im Blick auf die innere städtische Verfassung noch auf das äußere Stadtbild. Barntrup sei nur dem Namen nach eine Stadt³⁹).

So hat man jahrelang gestritten. 1764 nahm Barntrup als Anwalt gegen den Amtsschreiber Schönlau den Amtmann von Sternberg, Johann Wilhelm Plage⁴⁰), der in einem umfangreichen Gutachten⁴¹) unter Zitierung bedeutender Staatsrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhundert, wie Senckenberg und Lünig, zu dem Ergebnis kam, Barntrup sei als Stadt frei von der Jurisdiktion des Amtes. Denn Barntrup besitze seit Jahrhunderten, genauer seit 1376, dieselben Rechte wie Lemgo und die übrigen Städte; Barntrup sei sogar die Hauptstadt der Grafschaft Sternberg gewesen und nur durch Kriegszerstörung und Verwüstung seiner Freiheit und Stadtgerechtigkeit verlustig geworden⁴²).

Der Prozeß war nun entscheidungsreif. Doch bevor das Urteil gefällt wurde, holte man 1765 von der juristischen Fakultät der Universität Göttingen einen Rechtspruch ein, der zu dem Ergebnis kam, daß Barntrup auf Grund der Urkunde von 1376 und den Bestätigungen dieses Privilegs in den folgenden Jahrhunderten alle Rechte der übrigen lippischen Städte zustünden und daher von der Jurisdiktion des Amtes befreit sei⁴³). Entsprechend diesem Gutachten erklärten Kanzler und Räte der lippischen Regierungskanzlei im Dezember 1765 jene Entscheidung der Göttinger Juristen für Recht. Damit erhielt die Stadt nicht nur ihre hinterlegten acht Goldgulden zurück, entscheidender war, daß sie sich mit Erfolg gegen die drohende Unterordnung unter das Amt behauptet hatte. Doch diesen Erfolg hat Barntrup keineswegs genutzt; insbesondere hätte man erwarten können, Barntrup würde sich nunmehr mit Nachdruck um eine Gleichstellung auch auf anderen Gebieten, vor allem um die Zugehörigkeit zum Landtag bemüht haben⁴⁴). Nichts von alledem —, im Grunde blieb nach diesem so günstigen Urteil alles beim alten. Auch insofern blieb alles beim alten, weil die Zeit der Prozesse immer noch nicht beendet war, sondern schon bald wieder neu aufflammte.

Denn die Gegenseite, insbesondere der Amtsschreiber Schönlau, ließ nicht locker. Ihr kam dabei auch zugute, daß jener Göttinger Spruch etwas zu akademisch gefällt worden war, ohne ausreichende Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Bei seinen Bemühungen um weitere Klärung des strittigen Punktes kam Schönlau nun

ein weiterer Sachverhalt besonderer Art zu Hilfe: Er hatte sich mit dem seit 1762 in Detmold tätigen landesherrlichen Archivrat Johann Ludwig Knoch⁴⁵) in Verbindung gesetzt und von ihm neues und bisher unbekanntes Beweismaterial, das Knoch bei seinen Ordnungsarbeiten im Archiv entdeckt hatte, erhalten. Schon 1½ Jahre nach dem Göttinger Spruch wandte sich Schönlau im Juli 1767 erneut an die Regierungskanzlei in Detmold und berichtete, daß wichtige Unterlagen nicht vorgelegen hätten, da deren Spuren erst kürzlich im herrschaftlichen Archiv entdeckt und ihm von dort mitgeteilt worden seien⁴⁶). Schönlau stützte sich dabei nicht nur auf diese Quellen, sondern auch auf ein Gutachten Knochs aus dem Jahre 1764 zur Bedeutung der städtischen Privilegien von Barntrup⁴⁷). Der Gedankengang des Archivars Knoch und des Amtssekretärs Schönlau ist folgender: Unbestritten bleibt, daß das Privileg von 1376 Barntrup gestattet, gleiche Rechte wie Lemgo und die übrigen lippischen Städte zu gebrauchen. Das wird nicht im geringsten in Zweifel gezogen. Aber dieses Generalprivileg bedeute nicht viel, wenn es nicht in den folgenden Jahrhunderten durch weitere Spezialprivilegien ergänzt und ausgefüllt worden wäre. Knoch wie Schönlau richteten also ihr Augenmerk (im Gegensatz zu den Göttinger Juristen) nicht nur auf das Privileg von 1376, sondern sie fragten vielmehr, welche weiteren besonderen Privilegien haben die lippischen Städte einer- und Barntrup andererseits erhalten. Nur unter diesem Blickpunkt dürfe das Privileg von 1376 interpretiert werden. Diese Argumentation führt dann zu dem Schluß, daß Barntrup keine den übrigen lippischen Städten erteilte Privilegien vorlegen könne. Im Gegenteil: Schönlau warnt die lippische Regierung vor den notwendigen Konsequenzen für die herrschaftlichen Gerechtsame, Knoch weiß eine Fülle von Gegenargumenten aus der archivalischen Überlieferung vorzubringen. Hierzu zählen insbesondere die häufige Bezeichnung Barntrups als Flecken (nicht als Stadt); 1568 sei Barntrup die Bestätigung des Privilegs von 1376 abgelehnt worden, weil es seit langem nicht mehr im Besitz der Stadtrechte gewesen sei⁴⁸); im 70jährigen Privileg werde Barntrup ausdrücklich nicht zu den Städten gezählt; nicht der Magistrat, sondern der landesherrliche Richter übe unter Zuziehung des Bürgermeisters die Polizeirechte in Barntrup aus; es gebe zahlreiche Leibeigene; Barntrup würde gemeinsam mit dem Amt steuerlich erfaßt und führe seine Steuern an das Amt ab, — im Gegensatz zu den wirklichen lippischen Städten, für die ein besonderer Matrikularbeitrag bestünde⁴⁹). Knoch kommt zu dem Ergebnis, die Eingesessenen von Barntrup lebten in einer imperfecta libertas, „so daß ein solches präntendiertes Stadtrecht unter diesem Namen mit Recht nicht gefordert werden könne“. Er bedauert abschließend in seiner Untersuchung über die Bedeutung der Urkunde von 1376 etwas resigniert, trotz der neuen Quellenlage habe der landesherrliche Prozeßvertreter nichts gegen den damaligen Prozeßausgang unternommen und das Verfahren nicht wieder aufgegriffen. Er fährt fort: „Es hat zwar die Landesherrschaft hierbei nicht vieles verloren; allein Magistratus glaubte nunmehr aller Welt Reichtümer durch dieses Urteil erlangt zu haben, so sie hernach zu weiteren hochmütigen Gedanken, zum eigenen Nachteil gebracht“⁵⁰). Geändert hat sich also trotz der Eingabe von Schönlau und trotz des zweifellos fundierten Gutachtens von Knoch nichts an der Rechtskraft des Urteils von 1765.

Die Streitigkeiten mit dem Amt setzten sich fort⁶¹), und die Kernfrage, ob Barntrup nun wirklich Stadt sei oder nicht, blieb unbeantwortet.

Angesichts dieser ungeklärten Rechtslage darf es nicht verwundern, daß es erneut zu einem Prozeß kam, dessen Hintergrund wiederum die Urkunde von 1376 abgibt. Anlaß war die Einführung eines neuen Katasters in Lippe im Jahre 1783⁶²), das nur für das platte Land, nicht aber auch für die Städte galt. Da Barntrup sich zu den Städten zählte, weigerte es sich, dieses neue Kataster bzw. Salbuch in Barntrup einzuführen⁶³). So kam es 1785 zu einem neuen Prozeß, den die lippischen Stände (Ritterschaft und Städte) gegen die Stadt Barntrup anstrebten. Barntrup hatte seine Weigerung, ein neues Salbuch einzuführen, u. a. damit begründet, daß es ebenso wie Lemgo und die übrigen Städte lippisches Stadtrecht besitze und daher ebensowenig wie jene zur Einführung dieses Salbuchs veranlaßt werden könne. Die Stadt verwies in diesem Zusammenhang auch auf das rechtskräftige Urteil aus Göttingen. Der Prozeß, in dem zahlreiche Gutachten vorgelegt wurden, endete schließlich 1791 durch einen Vergleich zwischen Ständen und Stadt⁶⁴). Dieser Vergleich trägt einen typischen Kompromißcharakter. Denn Barntrup hat wie die übrigen Städte die Steuern selbständig aufzubringen und unmittelbar, also nicht über das Amt, an die Landkasse nach Detmold abzuliefern. Andererseits ist Barntrup verpflichtet, das neue Kataster anzunehmen. Entscheidend ist bei diesem Vergleich die Feststellung, daß vom Amt überhaupt nicht die Rede ist: In Bezug auf Steuererhebung war Barntrup amtsfrei. Bei den Verhandlungen, die zu diesem Vergleich führten, hat der Flecken Lage eine wichtige Rolle gespielt. Obwohl damals zweifelsfrei keine Stadt, sondern nur ein Flecken, hatte sich Lage wie Barntrup gegen die Einführung des ländlichen Katasters mit Erfolg zur Wehr gesetzt, wurde aber als Flecken den lippischen Städten gleichgestellt⁶⁵). Diese Verbindung zwischen Barntrup und Lage hatte länger Bestand, als man Ende des 18. Jahrhundert ahnen konnte, denn beide vereinte dasselbe Anliegen: Barntrup nannte sich Stadt, und zwar mit Fug und Recht, und erstrebte daher auch die volle Anerkennung als Stadt; Lage nannte sich Flecken, war also keine Stadt und erstrebte aufgrund seiner Bedeutung die volle Anerkennung als Stadt.

Einen wichtigen Schritt vorwärts in Richtung auf diese endgültige Anerkennung als Stadt bedeuteten für Barntrup die Verhandlungen der lippischen Regierung über den Text einer Verfassung für das Fürstentum Lippe nach 1817⁶⁶). Es kam bei dieser Ausarbeitung des Verfassungstextes vor allem darauf an, daß — im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten — nunmehr alle Bevölkerungsteile durch Stände repräsentiert wurden. Man war übereingekommen, daß jeder Stand (Ritter, Städte und Landbevölkerung) je sieben Vertreter in den Landtag entsenden sollte⁶⁷). Da bisher nur die fünf Städte Lemgo, Horn, Salzuflen, Blomberg und Detmold zu den landtagsfähigen Städten zählten, mußte die Zahl der Städte also um zwei erweitert werden. Mehrere Gutachten von seiten der Regierung zum Verfassungstext bringen daher Barntrup und auch den Flecken Lage als neue Vertreter der Städte im lippischen Landtag in Vorschlag, und zwar Friedrich Petri⁶⁸) mit der Begründung, daß beide Orte bisher weder zu den landtagsfähigen Städten noch zum platten Land gezählt würden. Petri hatte im Hinblick auf Bevölkerungs-

zahl und Grundeigentum keine Bedenken, beiden Orten die Landtagsfähigkeit zuzusprechen, so daß Barntrup und Lage mit je einem Abgeordneten repräsentiert werden sollten. Der endgültige Entwurf zur Verfassung stammt aus der Feder des lippischen Archivars Christian Gottlieb Clostermeier, der insofern von den bisherigen Gutachten abwich, als er zwar Barntrup und Lage die Landtagsfähigkeit beließ, ihnen beiden zusammen aber nur eine Stimme zusprach. Lemgo sollte dagegen als die mit Abstand größte und bedeutendste Stadt zwei Stimmen erhalten. Dieses Übergewicht Lemgos fand nicht allgemeine Zustimmung in den Stellungnahmen der übrigen Regierungsmitglieder; denn sie befürchteten die Eifersucht der übrigen Städte. Da man in letzter Minute nun auch noch Lippstadt eine Stimme gab⁶⁹), verlor Lemgo seinen zweiten Abgeordneten und Barntrup und Lage erhielten gemeinsam einen Sitz. In einer besonderen Adresse übermittelte der Magistrat von Barntrup der Fürstin Pauline seinen Dank für diese ehrenvolle Berufung⁷⁰).

Aber diese Verfassung von 1819 ist Entwurf geblieben und am Widerstand der alten Stände gescheitert. Erst 1836 trat sie in Kraft, und erst seit diesem Tage ist auch Barntrup gemeinsam mit Lage endgültig in den Stand der Städte als Mitglied des lippischen Landtags aufgenommen worden. Die städtischen Qualitäten von Barntrup wurden nicht mehr in Zweifel gezogen.

Zu diesem Zeitpunkt zählte Barntrup knapp über 1300 Einwohner und war damit die kleinste der lippischen Städte. Denn in Detmold wohnten mehr als 4000 Einwohner, in Lemgo etwas weniger, während die Einwohnerschaft von Horn und Salzuflen bei gut 1600 bzw. 1700 lag⁷¹). Barntrup blieb ein kleines Ackerbürgerstädtchen, dessen wirtschaftliche Kraft gering war, das Handwerk spielte hier keine wesentliche Rolle, nur eine Tabakfabrik bestand als erstes industrielles Unternehmen seit 1805. Auch die finanziellen Möglichkeiten Barntrups waren gering. Denn es zeigte sich bald, daß die Aufgaben, die die 1843 erlassene Städte-Ordnung⁷²) den Städten auferlegte, zu einer finanziellen Belastung für Barntrup wurden. Das galt vor allem für die Unterhaltung des Stadtgerichts. Die Besoldung der Stadtrichters überschritt zunehmend den städtischen Etat. Da außerdem der Richter angesichts der geringen Bevölkerungszahl keineswegs voll ausgelastet war, trug man sich mit dem Gedanken, die städtische Jurisdiktion aufzugeben und sich dem landesherrlichen Gericht zu unterstellen. Nach längeren Verhandlungen kam schließlich 1860 ein Vertrag zustande, durch den die lippische Regierung die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der Stadt Barntrup übernahm und sie dem Amt Barntrup-Sternberg in Alverdissen übertrug. Es heißt in dem Vertragstext wörtlich: „Die Bewohner der Stadt Barntrup treten hinsichtlich der Jurisdiktionsverhältnisse zu diesem Amt in dieselbe Stellung wie die übrigen Amtseingesessenen“⁷³). Man bedenke: kaum 100 Jahre zuvor hatte Barntrup keinen Prozeß gescheut, um zur Bestätigung seiner Stadtfreiheit in Jurisdiktionsachen frei vom Amt zu sein; nun war man aus finanziellen Gründen und wegen der Geringfügigkeit der Geschäfte bemüht, diese als Last empfundene Pflicht an gerade jene Stelle abzugeben, die vor 100 Jahren Prozeßgegner um den gleichen Prozeßgegenstand gewesen war! Das Stadtrecht aber wurde 1860 nicht mehr in Frage gestellt.

Nur zögernd und langsam entwickelte sich Barntrup bergauf. Die Einwohner-

zahlen machen das deutlich, sie spiegeln auch die verheerenden Folgen der großen Stadtbrände des 19. Jahrhunderts wider. Um die Jahrhundertwende wurde die Einwohnerzahl von 1800 und mit dem Ende des 2. Weltkrieges die von 3000 überschritten. Heute zählen zum Stadtgebiet rd. 5500 Einwohner. Wie erklärt sich diese Bevölkerungszunahme? Es sind vor allem wirtschaftliche und verkehrstechnische Faktoren, die dieser Entwicklung zugrundeliegen⁶⁴). Was die lippischen Städte im 17. und 18. Jahrhundert Barntrop nicht zugestehen wollten, wirtschaftliche Unternehmen, Handel und Gewerbe, das faßte nun in Barntrop Fuß. Um 1900 wurde die Bahnlinie von Bielefeld nach Hameln über Barntrop angelegt. Die Stadt wuchs ausschließlic in östlicher Richtung um ein mehrfaches ihrer ursprünglichen Größe in Richtung auf den Bahnhof zu. Sie überschritt in den letzten Jahrzehnten die Bahnlinie und erschloß in Bellenbruch und Frettholz völlig neue Wohngebiete. Hand in Hand mit dieser Ausdehnung des bewohnten Raumes vollzog sich vor allem nach dem 2. Weltkrieg aufgrund des Ostwestfalenplanes die Ansiedlung neuer Industriezweige des Textil- und Bekleidungsgebietes, der Metallindustrie sowie der Bau- und Elektroindustrie.

Dieser bevölkerungsmäßige und industrielle Schwerpunkt in ausgesprochen agrarisch orientierter Umgebung hat Barntrop nun zugleich eine zentrale Funktion für seine Nachbargemeinden zugewiesen. Ich nenne nur den großen Einzugsbereich des Gymnasiums und die Verwaltungsgemeinschaft, die sich von 1962 bis 1965 zwischen Barntrop und den Gemeinden Selbeck, Sonneborn und Sommersell gebildet hatte. Sie stellt die Vorstufe dar für den Zusammenschluß Barntrops unter Einbeziehung Alverdissens im Jahre 1968 zur neuen Stadt Barntrop.

Anmerkungen

*) Diesem Beitrag liegt mein Vortrag zugrunde, den ich am 21. Mai 1976, dem 600. Jahrestag der Ausstellung der Stadtrechtsurkunde für Barntrop, auf der Festveranstaltung der Stadt Barntrop gehalten habe. Er sollte seinen Vortragscharakter nicht verlieren, wurde aber erweitert und durch Anmerkungen ergänzt. Es ist daher von mir keine erschöpfende Behandlung dieses für die Verfassung und Entwicklung der kleineren Städte höchst aufschlußreichen Beispiels beabsichtigt. Das gilt sowohl für die Erfassung des Quellenmaterials wie für dessen Deutung. Zur Fragestellung vergl. Stoob, H., Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46, 1959, S. 1 ff. (= Forschungen zum Städtewesen in Europa 1, 1970, S. 225 ff.). Doch ich hoffe, daß durch eine gezielte Auswahl von Quellen die Problematik und einige Leitgedanken deutlich geworden sind, die zu einer abschließenden Untersuchung dieser Fragen anregen mögen.

- 1) Weber, Grafschaft Sternberg. — Wiehmann, Kirchen.
- 2) Kittel, Lippische Städte, S. 9 ff. — Schoppmeyer, H., Der Bischof von Paderborn und seine Städte (= Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 9) 1968.
- 3) Das entfernt gelegene, ebenfalls zu Sternberg gehörende Salzuflen soll außerhalb dieser Betrachtung bleiben; s. hierzu Haase, S. 125 f. und Kittel, Lippische Städte, S. 40 ff. Salzuflen erhielt erst 1488 Stadtrechte und kurz darauf auch Sitz und Stimme auf den lippischen Landtagen.
- 4) Haase, S. 128. — Kittel, Lippische Städte, S. 48 f., 50 f. — Stech, S. 170 ff.
- 5) Haase, S. 115 u. ö. — Kittel, Lippische Städte, S. 42 ff. — Kittel, Stätten, S. 55. — Stech, S. 167 ff. Zur Geschichte Barntrops vergl. vor allem die materialreiche Arbeit von Franzmeier, ferner Wiehmann, Kirchen, S. 102 ff. — Weitere Literatur s. Lippische Bibliographie, bearb. von W. Hansen, 1957, Sp. 886 ff.
- 6) Beleg s. Anm. 5.
- 7) Belege s. Anm. 5 und Lippische Regesten 2, Nr. 1116 S. 295.

- 8) Lippische Regesten 2 Nr. 1009 S. 245 und Nr. 1266a S. 365. Über beide Urkunden hat zuletzt Knese, Hainholz, mit siedlungsgeschichtlicher Interpretation der Urkunde von 1376 (S. 18) gearbeitet.
- 9) Ich zitiere im folgenden nach dem im StAD liegenden Original (L 1, 1357 März 17), da der Druck dieser Urkunde von E. F. Mooyer, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1858, S. 73 ff. nicht immer richtig und auch falsch datiert ist (es muß heißen: 1357 März 17). Das Original der Urkunde von 1376 befindet sich im Stadtarchiv Barntrop (Fotokopie in StAD L 5 D).
- 10) Der weitere Inhalt beider Urkunden wird hier nicht behandelt; vergl. aber Knese, Hainholz.
- 11) S. Anm. 8; so auch Dörries, S. 63.
- 12) Franzmeier, S. 79 ff., so auch Knese, S. 18 f. und Westfälisches Städtebuch, S. 40.
- 13) Mooyer, S. 74 trennt sogar zwischen „Borghern“ (= Burgmänner?) und „borghern“ (= Bürger).
- 14) K. Schiller und A. Lübken, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 4, 1931, S. 248 f. s. v. slot. — Mittelniederdeutsches Wörterbuch 3, 1965, Sp. 278 f. s. v. slot.
- 15) Ein „knick“ wird in der Urkunde von 1376 mehrfach erwähnt. — Zur jüngeren Geschichte des Barntroper Knicks vergl. L. Knese, Was aus dem alten Barntroper Hagen wurde, in: Heimatland Lippe 66, 1973, S. 109 ff., 149 ff.
- 16) Diese Interpretation von „slot“, wie sie sich aus den beiden Barntroper Urkunden ergibt, läßt eine Gleichsetzung von „slot“ mit Schloß (oder Burg) nicht zu. Auch in der Urkunde des Grafen Hermann von Everstein an „unse slot und borgere zu Lemgo“ von 1403 Juni 6 kann „slot“ nicht Schloß bedeuten; denn es gab in Lemgo überhaupt kein Schloß (Lippische Regesten 3, 1866, Nr. 1598 S. 50 f. (die Herausgeber schreiben daher auch nicht „Schloß“, sondern übernehmen „slot“ nach der Vorlage). Daß „slot“ gleichzeitig auch als Bezeichnung für eine stadähnliche Siedlung (Freiheit, Weichbild) gewählt wurde, zeigt Haase, C., Mittelalterliche Weichbildprivilegien im Osnabrücker Land, in: Osnabrücker Mitteilungen 66, 1954, S. 103 ff. Es ist hier nicht der Ort, diese Bezeichnung, die sich m. E. von „slot“ im Sinn von Graben ableitet und sich dann zu einem Rechtsbegriff gewandelt hat, näher zu behandeln. Ich behalte mir eine genauere Untersuchung vor.
- 17) Ob Lippe damals Rechte in der Grafschaft Sternberg besaß, muß vorerst eine offene Frage bleiben; auszuschließen ist es nicht; vergl. Franzmeier, S. 72 f., 78, 87.
- 18) Meier-Lemgo, K., Geschichte der Stadt Lemgo (= Lippische Städte und Dörfer 1; Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe 9) 2. Aufl. 1962, S. 23 ff. — A. Gregorius, Lemgo, Forschungen zur Frühzeit, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 17, 1939, S. 27 ff. und 57 ff. — Franzmeier, S. 84 ff.
- 19) Es ist hier nicht beabsichtigt, den Inhalt des Privilegs vollständig wiederzugeben; vergl. hierzu Anm. 18.
- 20) Franzmeier, S. 74 ff. — Wiehmann, Sternberg, S. 104 f.
- 21) Es war sogar unerheblich, daß der eine oder andere Paragraph der Lemgoer Urkunde auf die Barntroper Verhältnisse nicht zutraf (§ 10).
- 22) Gregorius, S. 27 ff., 57 ff.
- 23) Winterfeld, L. v., Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen 2, 1955, S. 213 ff. Hierzu kritisch Ebel, W., Das Soester Recht; Wesen, Herkunft, Bedeutung, in: Soester Zeitschrift 72, 1959, S. 18 ff. — Stech, S. 138 ff.
- 24) Vergl. hierzu Kittel, Lippische Städte, S. 42 ff.
- 25) Lippische Regesten 2, Nr. 1043 S. 261. Zur Lage s. die Skizze bei Gorki, S. 97.
- 26) Gaul, O., Die mittelalterlichen Dynastenburg des oberen Weserraumes, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I Heft 15) 1970, S. 244 ff., bes. S. 262. — Kittel, E., Stadtburgen und Burgstädte, in: Westfalen 51, 1973, S. 74 ff. StAD L 30 Findbuch S. XIV.
- 27) Piderit, J., Lippische Chronik, 1627, sagt S. 71, Barntrop sei früher „vor ein Hauptstadt der Grafschaft Sternberg geachtet“ worden.
- 28) StAD L 30 C I. — Stadtarchiv Barntrop.
- 29) Weber, S. 59-119. — E. Kittel, Artikel „Sternberg“ in: Stätten, S. 703 f.
- 30) Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe 1, 1779, S. 464 ff. Das Privileg wurde

mehrfach bestätigt, zuletzt 1668. Vergl. demnächst E. Geiger, Die soziale Elite der Hansestadt Lemgo und die Entstehung eines Exportgewerbes auf dem Lande in der Zeit von 1450 bis 1650 (= Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe Bd. 25), 1976.

- 31) StAD L 28 F XVI. Zu einer ähnlichen Feststellung war es schon 1568 gekommen (Kittel, Lippische Städte, S. 43). Vergl. auch StAD L 28 I V 9.
- 32) Die Vielzahl von Prozessen wurde auch dadurch hervorgerufen, daß die Stadt Barntrup zugleich Sitz des Amtes Barntrup war. Diese Tatsache führte zu ständigen Spannungen zwischen Stadt und Amt, die sich immer wieder in verschiedenen Gerichtsverfahren entluden.
- 33) Schon 1748 war es zu einem heftigen Streit zwischen Stadt und Amt Barntrup gekommen, als das Amt dem städtischen Magistrat eine Verordnung über Wegebau zuleitete. Die Stadt setzte sich zur Wehr und wies darauf hin, daß unter den Bürgern und Einwohnern ein großer Aufstand entstanden sei, weil „das Amt sich unterstehen will, die Stadt unter ihre Gewalt und Aufsicht zu bringen“. Man verlangte von der Detmolder Regierung, daß sich die Beamten des Amtes nicht in städtische Angelegenheiten einzumischen hätten (StAD L 92 Y 41).
- 34) StAD L 83 A 11 B 235.
- 35) StAD L 83 A 11 B 213.
- 36) StAD L 83 A 12 B 206; vergl. auch L 83 A 11 B 344.
- 37) StAD L 83 A 12 B 206, fol. 35v, 38.
- 38) Ebenda fol. 45.
- 39) Ebenda fol. 64.
- 40) Plage war einer der besten Köpfe der Aufklärung in Lippe, über ihn vergl. Wehrmann, V., Die Aufklärung in Lippe (= Lippische Studien 2) 1972, Register S. 446.
- 41) StAD L 83 A 12 B 206, fol. 253 ff.
- 42) Plage verweist hier auf J. Piderit, S. 71.
- 43) StAD L 83 A 12 B 206, fol. 316 ff. Vergl. auch Klugkist, E., Die Göttinger Juristenfakultät als Spruchkollegium (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 5) 1952.
- 44) Ob hier eine Abneigung der atlippischen Städte gegenüber der einst sternbergischen Stadt Barntrup vorliegt? (Vergl. Stoob, H., Westfälische Beiträge zum Verhältnis von Landesherrschaft und Städtewesen, in: Westfälische Forschungen 21, 1968, S. 95; = Forschungen zum Städtewesen in Europa 1, 1970, S. 222).
- 45) Kiewning, H., Johann Knoch (1712—1808), in: Menschen vom lippischen Boden, hg. von M. Staercke, 1936, S. 107 ff.
- 46) StAD L 83 A 12 B 206, fol. 416 ff.
- 47) StAD L 30 C I 1. — StAD D 72 Knoch Nr. 13. — Einleitung Knochs zum Findbuch L 30 (Stadt und Amt Barntrup) von 1782.
- 48) StAD L 30 C I 1.
- 49) Diese Behauptungen des eifrigen Knoch müssen anhand der Akten überprüft werden. Auffallend ist jedenfalls, daß zur selben Zeit Christian Gottlieb Clostermeier, Mitarbeiter und Nachfolger von Knoch, in seinem „Entwurf einer historisch-geographischen Beschreibung des lippischen Landes um 1786“ (veröffentlicht von Stöwer, H., Lippische Landesbeschreibung von 1786 = Lippische Geschichtsquellen 5, 1973, S. 71 ff.) Barntrup zu den Städten zählt und feststellt, die Stadt habe unter den ehemaligen sternbergischen Städten als einzige bis jetzt „ihre städtischen Gerechtsamen zu behaupten gewußt“ (S. 126 f., vergl. auch die Ämterliste, in der Barntrup fehlt, S. 131 u. ö.). Zu Clostermeier vergl. zuletzt Stöwer, S. XVIII f.
- 50) StAD Findbuch L 30 S. XX.
- 51) Vergl. auch StAD L 83 A 11 B 344, ein Prozeß wegen Steuerabgabe.
- 52) Stöwer, H., Salbücher der Grafschaft Lippe von 1614 bis etwa 1620 (= Lippische Geschichtsquellen 3) 1969, S. XVII und Landesverordnungen der Grafschaft Lippe 3, 1789, S. 58—73.
- 53) StAD L 83 A 12 L 80.
- 54) StAD L 77 A 790.
- 55) Vergl. hierzu auch Engelbert, G., Vom Kirhdorf zur Großgemeinde Lage, in: 700 Jahre Loge oben 1274—1974, S. 7 ff.
- 56) Huxoll, A., Der Versuch der Fürstin Pauline zur Lippe, ihrem Lande eine Verfassung zu geben (1816—1820), 1913.

57) StAD L 77 A 3562.

- 58) Süvern, W., Moritz Leopold Petri, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 43, 1974, S. 169 f.
- 59) Kittel, E., Die Samtherrschaft Lippstadt 1445—1851, in: Westfälische Forschungen 9, 1956, S. 108.
- 60) StAD L 77 A 3557.
- 61) Kuhlmann, M., Bevölkerungsgeographie des Landes Lippe, 1954, S. 131 f. Diese Zahlen weichen ab von Reekers, St. und Schulz, J., Die Bevölkerung in den Gemeinden Westfalens 1818—1950, S. 127 ff. und Westf. Stadtbuch, S. 40.
- 62) Gesetzessammlung für das Fürstentum Lippe 1, S. 57 ff., hier S. 78 ff.
- 63) StAD L 77 A 809.
- 64) Das Folgende nach Gorki, S. 96 ff.

Quellen und Literatur

- Staatsarchiv Detmold, Urkunden- und Aktenbestände (StAD).
Stadtarchiv Barntrup.
Lippische Regesten, bearb. von O. Preuß und A. Falkmann, 2, 1863; 3, 1866.
Dörries, H., Entstehung und Formenbildung der niederländischen Städte (= Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde 37, 2) 1929, S. 63.
Franzmeier, J., Aus Barntrups alten Tagen, in: Lippischer Dorfkalender 1928, S. 65 ff.
Franzmeier, J. und L. Knese, Artikel „Barntrup“ in: Westfälisches Städtebuch, hg. von E. Keyser, Deutsches Städtebuch, Bd. III, Teil II, 1954, S. 40 f.
Gorki, H. F., Die Städte des Landes Lippe, in: Westfälische Forschungen 19, 1966, S. 96 ff.
Haase, C., Die Entstehung der westfälischen Städte (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I Heft 11) 2. Aufl. 1965, S. 115 u. ö.
Kittel, E., Zur Gründung der lippischen Städte, in: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 20, 1951, S. 42 ff.
Kittel, E., Artikel „Barntrup“ in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 3, 2. Aufl., 1970, S. 55.
Knese, L., Die Berningtorper kauften Anno 1357 das Hainholz vom Grafen Heinrich von Sternberg, in: Heimatland Lippe 58, 1965, S. 14 ff., 53 ff.
Knese, L., Die Berningtorper kauften Anno 1357 das Hainholz vom Grafen Heinrich 1973, S. 109 ff., 149 ff.
Stech, A.-L., Die Soester Stadtrechtsfamilie. Diss. iur. Göttingen 1965, S. 167 ff.
Weber, W., Die Grafschaft Sternberg, 1928.
Wiehmann, F., Das Kirchspiel Bega (= Lippische Städte und Dörfer 3) 1961.
Wiehmann, F., Kirchen um den Sternberg (= Lippische Städte und Dörfer 6) 1965.